



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der bfadr, vom 10. März 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Bregenz vom 16. Februar 2010 betreffend Einkommensteuer 2009 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungsführerin machte Kosten für eine dreijährige Ausbildung als Shiatsu-Praktikerin als Werbungskosten geltend. Der Kurs begann dauerte von 2008 bis 2010. Die Berufungsführerin machte dafür im Jahr 2009 Werbungskosten in Höhe von 2.400,00 € geltend.

Mit Vorhalt vom 19. Jänner 2010 ersuchte das Finanzamt die Berufungsführerin folgende Fragen zu beantworten:

„1.) Sie werden ersucht, die beantragten Aus- u. Fortbildungskosten in Höhe von 2.400,00 € zu belegen (Kopien sind ausreichend).

-Ferner sind erhaltene Kostenersätze (vom Arbeitgeber) für die oben angeführten Aufwendungen bekanntzugeben.

2.) Weiters sind die folgenden beantragten erhöhten Sonderausgaben zu belegen:

-
- a) Personenversicherungen (2.600,00 €) Versicherungsbestätigungen beilegen
 - b) Kirchenbeiträge (83,00 €)
 - c) Spenden gem. § 4a Z3 EStG 1988 (45,00 €)
- Kopien sind ausreichend."

Da die Berufungsführerin den Vorhalt vom 19. Jänner 2010 nicht beantwortet hat, hat das Finanzamt mit Bescheid vom 16. Februar 2010 die Einkommensteuer festgesetzt ohne die geltend gemachten Werbungskosten und Sonderausgaben zu berücksichtigen.

In der Berufung vom 10. März 2010 brachte die Berufungsführerin im Wesentlichen vor, dass ihr erstes Schreiben durch die Post wieder an sie zurückgesendet worden sei und dass der Arbeitgeber keine Kosten für ihre Weiterbildung unternehme. Der Berufung waren die angeforderten Belege beigelegt.

Mit BVE vom 19. März 2010 hat das Finanzamt Bregenz der Berufung teilweise stattgegeben.

In der Begründung führte das Finanzamt im Wesentlichen aus:

„Da der KPV xy erst am 9.11.2009 in die in Liste der gemäß gemäß § 18 Abs 1 Z 8 EStG begünstigten Spendenempfänger eingetragen wurde, ist die am 8.5.2009 erfolgte Spende nicht abzugsfähig. Derzeit wird die Tätigkeit einer Assistentin der Geschäftsleitung eines Fulfillment-Hauses ausgeübt. Die im Rahmen der begonnenen Ausbildung zur Shiatsu-Praktikerin angefallenen Aufwendungen können nicht als umfassende Umschulungsmaßnahme und in weiterer Folge als Werbungskosten anerkannt werden, insbesondere weil nicht dargelegt wurde, ob und inwieweit hier beabsichtigt ist zukünftig in diesen Bereich zu wechseln oder es zu einer tatsächlichen Berufsausübung und relevanten Einnahmenerzielung kommen wird. Des Weiteren wäre darzulegen gewesen, ob geplant ist, die beabsichtigte Tätigkeit als Shiatsu-Praktikerin im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder auf selbständiger Basis auszuüben. Die beantragten Sonderausgaben (Versicherungsprämien) werden in Höhe von 2.604,36 € gewährt, der Kirchenbeitrag wurde nicht nachgewiesen.“

Im Vorlageantrag vom 26. März 2010 brachte die Berufungsführerin im Wesentlichen vor, dass sie die Ausbildung als Shiatsu Praktikerin mache, da sie in ihrer derzeitigen Tätigkeit über Jahre hinweg keine Zukunft sehe. Sie plane, infolge zukünftiger Aussichten den Beruf einer Shiatsu Praktikerin in einem Hotel in xy auszuüben. Sie nehme auch zur Kenntnis, dass der KPV erst ab 2010 begünstigter Spendenempfänger sei.

Die Berufungsführerin ist seit 1. April 2011 als Shiatsu-Praktikerin selbständig tätig. Sie hat in den Jahren 2011 und 2012 jeweils einen Gewinn aus dieser gewerblichen Tätigkeit erzielt.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 16 Abs 1 Z 10 lautet:

*„Werbungskosten sind auch:
10. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom*

Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Aufwendungen für Nächtigungen sind jedoch höchstens im Ausmaß des den Bundesbediensteten zustehenden Nächtigungsgeldes der Höchststufe bei Anwendung des § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift zu berücksichtigen."

Unbestritten ist, dass die Kosten der Ausbildung zur Shiatsu Praktikerin im Zusammenhang mit der bisher seitens der Berufsführerin ausgeübten Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsleitung mangels Artverwandtschaft weder abzugsfähige Aus- noch Fortbildungskosten darstellen.

Strittig ist also im gegenständlichen Fall, ob die Kosten der Ausbildung zur Shiatsu Praktikerin abzugsfähige Umschulungskosten und damit Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG darstellen.

Aus dem klaren Gesetzestext des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 leitet sich die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten dann ab, wenn die Umschulungsmaßnahmen einerseits derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und andererseits auf die tatsächliche Ausübung dieser neuen beruflichen Tätigkeit abzielen.

Auf Grund der dreijährigen Ausbildung zur Shiatsu-Praktikerin ist die Berufsführerin zur Ausübung des Gewerbes „der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw energetischen Ausgewogenheit“ berechtigt.

Für die Abzugsfähigkeit von umfassenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten wird vom Gesetzgeber in der Z 10 des § 16 EStG 1988 jedoch weiters gefordert, dass die Aufwendungen der umfassenden Umschulungsmaßnahmen auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Die Beweggründe für eine Umschulung können unterschiedlichster Natur sein. Sie können durch äußere Umstände hervorgerufen werden, in einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf gelegen sein oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Der Steuerpflichtige muss aber in der Lage sein nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt (vgl.
Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke, EStG, § 16 Anm. 143).

Im berufungsgegenständlichen Fall ist die Berufsführerin seit April 2011 als Shiatsu Praktikerin selbständig tätig. Die Berufsführerin hat ihre Absicht, als Shiatsu Praktikerin tätig zu sein, bereits in die Tat umgesetzt.

Die als Werbungskosten geltend gemachten Umschulungskosten als Shiatsu Praktikerin sind daher steuerlich abzugsfähig.

Hinsichtlich der Sonderausgaben wird auf die Ausführungen in der Berufungsvereentscheidung verwiesen und diese zum Inhalt dieser Berufungsentscheidung erhoben.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2009 errechnet sich daher folgendermaßen:

Lohnzettel 1	21.948,60
Werbungskosten	-2.400,00
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	19.548,60
Gesamtbetrag der Einkünfte	19.548,60
Topfsonderausgaben	-651,09
Zuwendungen gemäß § 18 Abs 1 Z 7 EStG	0,00
Außergewöhnliche Belastungen	-740,00
Selbstbehalt	740,00
Einkommensteuer 2009	18.897,51
Einkommensteuer gemäß § 33 Abs 1 EStG	
(18897,51-11000,00)*5110,00/14000,00	2.882,59
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	2.882,59
Alleinverdienerabsetzbetrag	-364,00
Verkehrsabsetzbetrag	-291,00
Arbeitnehmerabsetzbetrag	-54,00
Steuer sonstige Bezüge	184,96
Einkommensteuer	2.358,55
Anrechenbare Lohnsteuer	-3.516,40
Festgesetzte Einkommensteuer	-1.157,85

Feldkirch, am 16. Juli 2013